

An  
Kämmerei - 20.1 -


**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Organisationseinheit: -23- Liegenschaftsamt	Sachbearbeiter/in: Christoph Herr	Nst.: 1185	Datum: 12.09.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code/ Investitionsnummer: 0101130200/ <b>232009010</b> – Erwerb von Grundstücken allgemein	Sachkonto Nummer: 0509010 - Zugänge sonstige unbebauete Grundstücke	in Höhe von EUR <b>175.000,00 €</b>
---	---	--

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code/ Investitionsnummer: 105510300/ <b>502016001</b> – Investitionsprogramm Soziales Wohnen	Sachkonto Nummer: 0355010 - Zug. geleistete Investitionszuschüsse an Unternehmen / Sonderv.	in Höhe von EUR <b>175.000,00 €</b>
---	--	--

Begründung (**bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern**):

Die Stadt Gießen hat am 21.01.2020 einen Grundstückskaufvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) über den Erwerb eines Grundstücksareals entlang der heutigen Hannah-Arendt-Straße (Philosophenhöhe) geschlossen. Der Erwerb hatte zum Teil den Zweck 107 Sozialwohnungen zu errichten. Dazu wurde eine Grundstücksteilfläche an die Wohnbau Gießen GmbH im Rahmen einer Baulandumlegung übertragen.

Da die BIMA den Bau von Sozialwohnungen durch eine Reduzierung des Kaufpreises in Höhe von 25.000 € je Wohnung gefördert hat, wurde der Stadt eine Verbilligung in Höhe von insgesamt 2,675 Mio. Euro gewährt.

Im weiteren Verlauf der Planungen wurde deutlich, dass ein erhöhter Bedarf an Wohnungen für Familien mit Kindern besteht und daher 8 Wohneinheiten für 4-5 Personenhaushalte statt für 1- 2 Personenhaushalte vorgesehen wurde. Hierdurch können nun ca. 208 Personen mit Wohnraum versorgt werden, was die geringere Anzahl an Wohneinheiten nicht nur kompensiert, sondern verbessert, und im Wohnungsmix die Struktur wohnungssuchender Haushalte besser abbildet.

Die Reduzierung der Wohnungsanzahl von 107 auf 100 hat jedoch Auswirkungen auf die vereinbarte Verbilligung im o.g. Kaufvertrag. Leider wurde seitens der BIMA der Antrag zur gleichwertigen Anerkennung abgelehnt, da sich die Förderung auf Basis der Verbilligungsrichtlinie bemisst, die sich auf die Anzahl der geschaffenen Sozialwohnungen stützt. Folglich ist die gewährte Verbilligung für die sieben Sozialwohnungen nebst Zinsen gem. § 5 Abs. 1 des Kaufvertrages zurückzuzahlen. Durch die nun erforderliche Nachzahlung der einst gewährten Verbilligung entsteht nun eine überplanmäßige Auszahlung im Umfang von 175.000 Euro für den laufenden Haushalt. Die anfallenden Zinsen in Höhe von 43.528,69 € stellen einen Aufwand dar und werden im Ergebnishaushalt verbucht. Die Deckung der Zinsen ist im Kostenträger 0101130200- Liegenschaftsverwaltung gewährleistet.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2024 war noch davon auszugehen, dass der Magistrat die entsprechende vertragliche Verpflichtung erfüllt. Die vorgenannte Reduzierung der Wohnungsanzahl war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2024 der Stadt Gießen nicht bekannt und damit **unvorhergesehen**.

Aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtung zwischen der Stadt Gießen und der BIMA ist die Stadt Gießen zur Nachzahlung verpflichtet. Der hiesige überplanmäßige Mehrbedarf kann aufgrund dieser vertraglichen Grundlage nicht bis zum Haushalt 2025 zurückgestellt werden und ist daher **unabweisbar**.

**Deckungsvorschlag:**


Die Deckung kann im Umfang von 175.000 € aus dem Investitionsbudget 502016001 - Investitionsprogramm Soziales Wohnen gewährleistet werden. Im vorgenannten Investitionsbudget kann im Haushaltsjahr 2024 für die sieben nichtgebauten Wohnungen die Förderung für Sozialwohnungen an die Wohnbau Gießen eingespart werden, sodass ein Teil der veranschlagten Haushaltsmittel zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung herangezogen werden können.



# Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> <b>Amtsleitung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Amtsleitung Kämmerei</b>	<input type="checkbox"/> <b>Kämmerer</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Magistrat</b>	<input type="checkbox"/> <b>Stadtverordnetenversammlung</b>
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____  _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			<b>Revisionsamt – zur Kenntnis</b> Datum und Unterschrift  _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft <b>18. Sep. 2024</b> 	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	